

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern
der Gemeinde Roetgen
- Hebesatzsatzung -
vom 30.03.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

§ 2
Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 410 v. H. festgesetzt.

§ 3
In-Kraft-Treten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.